

**Vereinssatzung
des Nerd Nexus Nürnberg e.V.**

Datum der Vereinsgründung: 26.11.2023

Datum der letzten Satzungsänderung: 15.09.2024

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Nerd Nexus Nürnberg e.V. (kurz N³)
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Nürnberg.
- (3) Der Verein soll seine Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister erhalten.
Registereintragung: _____
- (4) Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 01.04. jeden Jahres.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von analogem Spiel für die Mitglieder und eine Spielmöglichkeit für Gleichgesinnte anzubieten. Der Verein möchte weiterhin das analoge Spiel in der Öffentlichkeit fördern und die Zugänglichkeit vereinfachen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch regelmäßige Treffen, veranstalten von Wettkämpfen und stellen von Spielmaterial. Das gemeinsame Spielen und Austauschen von Erfahrung, sowie die Ausübung von Kreativität stehen hierbei im Mittelpunkt.
- (2) Der Nerd Nexus Nürnberg e.V. ist ein politisch neutraler Verein und bietet seine Möglichkeiten allen ungeachtet ihrer Herkunft, ihres Geschlechts und Religion an.

§ 3 Selbstlosigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat und die Ziele des Vereins unterstützt. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs ist eine Bestätigung deren gesetzlichen Vertreter vorzuweisen.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich – bevorzugt unter Nutzung moderner Kommunikationsmöglichkeiten – einzureichen.
- (3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Quartals möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen vor dem Quartalsende.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Jugendmitglied bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahr (ohne Stimmrecht)
- (2) Außerordentliches Mitglied (Prüfung der Fördermitgliedschaft gemäß Beitragsordnung)
- (3) Ordentliches Mitglied (alle natürlichen Personen die keine der anderen Arten der Mitgliedschaft eingeordnet werden können)
- (4) Fördermitglied (Personen die den Verein unterstützen wollen ohne Recht auf die Teilnahme am Vereinsleben, ohne Stimmrecht)

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen (gültigen) Stimmen erforderlich. Der Beschluss wird in einer Beitragsordnung festgehalten.

§ 7 Datenschutz

Mit der Aufnahme in den Verein erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass seine im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden können, unter Beachtung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und der DSGVO.

Hierbei handelt es sich um:

1. Name und Vorname
2. Geburtsdatum
3. Anschrift
4. Telefon
5. E-Mail-Adresse
6. Bankverbindung (für Beitragseinzug)

7. Mitgliedsnummer

Dem Mitglied ist bekannt, dass eine Aufnahme in den Verein ohne diese Daten nicht möglich ist. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen ausschließlich die Mitgliederverwaltung, sowie die Einladung zu Versammlungen und Veranstaltungen. Mitglieder erteilen ihr Einverständnis, dass ihre (Vor)Namen und Photographien von ihnen auf der Homepage und in Chats veröffentlicht werden dürfen. Des Weiteren darf über ihre Teilnahme und Ergebnisse bei Spielveranstaltungen auf Vereinsbetriebenen Medien informiert werden, soweit das Mitglied dem Verein nicht eine anderweitige schriftliche Mitteilung zukommen lässt.

Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung, insbesondere Übermittlung der Daten an Dritte unterbleibt.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Kassenwart
 - d) der erweiterte Vorstand
- (2) Die Organe des Vereins dürfen sich in Ausübung Ihrer Ämter politisch nicht positionieren.

§ 9 Wahlordnung

Die Wahl der Vereinsorgane, unter Ausnahme der Mitgliederversammlung, wird in der Wahlordnung des Nerd Nexus Nürnberg e.V. geregelt. Zur Festlegung der Wahlordnung ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen (gültigen) Stimmen erforderlich.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe eine Einberufung verlangt wird. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn ein Veto eines Mitglieds des erweiterten Vorstandes gegen einen Beschluss des Vorstands eingelegt wurde.
- (3) Offizielle Kommunikation des Vereins erfolgt per E-Mail.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch ein Vorstandsmitglied unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei

gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Ausgangsdatum der Einladungs-E-Mail.

- (5) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie ist zuständig für die Bestellung des Vorstands. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand, noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über

- a) Gebührenbefreiungen,
 - b) Aufgaben des Vereins,
 - c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
 - d) Beteiligung an Gesellschaften,
 - e) Aufnahme von Darlehen ab EUR 1,
 - f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
 - g) Mitgliedsbeiträge,
 - h) Satzungsänderungen,
 - i) Auflösung des Vereins.
- (6) Jede gemäß der Satzung einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Sollte ein Mitglied nicht anwesend sein, so kann es seine Stimme im Vorfeld schriftlich und mittels Vollmacht einem anderen Mitglied aushändigen, welches diese der Wahlkommission vorlegt.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen (gültigen) Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, welches durch den Vorstand zu unterschreiben ist. Dieses Protokoll ist innerhalb von 14 Tagen den Vereinsmitgliedern zugänglich zu machen und/oder wie die Einladung zur Mitgliederversammlung zu versenden.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern.
Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei (3) Jahren gewählt. Im Gründungsjahr des Vereins wird diese Dauer auf ein (1) Jahr reduziert.

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann sich für das Amt des Vorstands aufstellen lassen.

Die Vorschläge über die Aufstellung der Kandidaten erfolgt mittels Einladung zur Mitgliederversammlung und die Vorstellung der Kandidaten erfolgt durch den Versammlungsleiter bei der Mitgliederversammlung.

Die Vorstellung der Kandidaten erfolgt einzeln.

Jeder Kandidat muss der Aufstellung zustimmen. Sind sie nicht anwesend muss ihre schriftliche Zustimmung zur Kandidatur vorliegen.

Die Wahlen des Vorstands werden durch die Wahlkommission geleitet, bestehend aus drei Mitgliedern. Diese werden aus den an der Mitgliederversammlung beteiligten Mitgliedern gewählt. Sie bestimmen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Wahlkommission.

Die Wahlkommission führt die ordnungsgemäße Wahl durch.

Wahlberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder des Vereins entsprechend der Satzung §5.

Die Wahlen erfolgen in offener Abstimmung der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder durch Erheben der Hand.

Die Abstimmung erfolgt für jeden Kandidaten einzeln.

Sollte ein Mitglied nicht anwesend sein, so kann es seine Stimme im Vorfeld schriftlich und mittels Vollmacht einem anderen Mitglied aushändigen, welches diese dann der Wahlkommission vorlegt.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen (gültigen) Stimmen erhält und erklärt die Wahl anzunehmen.

Bei Abwesenheit muss eine Erklärung schriftlich nachgereicht werden.

Sollte es mehr Vorstandskandidaten als freie Vorstandsposten geben, die mehr als die Hälfte der abgegebenen (gültigen) Stimmen erhalten haben und erklärt haben die Wahl anzunehmen, so gehen die Ämter des Vorstands an die die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die meisten Stimmen erhalten haben (relative Mehrheit).

Bei Gleichstand der Stimmen ist eine Stichwahl durchzuführen.

Der Vorsitzende der Wahlkommission gibt das Ergebnis bekannt und fertigt das Wahlprotokoll an, welches von allen Mitgliedern der Wahlkommission unterzeichnet wird. Die Bekanntgabe der gewählten Ämter erfolgt fernschriftlich zu Händen aller

Vereinsmitglieder.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (4) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch ein Vorstandsmitglied schriftlich oder fernmündlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit.
- (7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Kassenwart und/oder drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören, zu unterzeichnen.
- (8) Der Vorstand übernimmt die nicht besetzten Ämter des erweiterten Vorstandes. Je ein Vorstandsmitglied kann ein Amt übernehmen mittels Vorstandsbeschluss.
- (9) Sollte ein Vorstand vorzeitig von seinem Amt zurück treten, so ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen um den Posten neu zu besetzen.

§ 12 Der Kassenwart

- (1) Der Kassenwart besteht aus einem Mitglied. Er dokumentiert die Ein- und Ausgaben des Vereins und hat dem Vorstand mitzuteilen, wenn Mitglieder ihren Beitragszahlungen nicht nachkommen.
- (2) Der Kassenwart wird von der Mitgliederversammlung laut Wahlverordnung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Im Gründungsjahr des Vereins wird diese Dauer auf ein (1) Jahr reduziert. Er ist Teil des erweiterten Vorstandes (siehe §13). Die Wiederwahl zum Kassenwart ist möglich. Der jeweils amtierende Kassenwart bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.
- (3) Der Kassenwart übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Kassenwart einen Kassenbericht für das vergangene Geschäftsjahr vorzulegen.
- (5) Zur Kontrolle der Richtigkeit des Kassenberichtes werden durch die Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer bestimmt, welche den Kassenbericht überprüfen und

unterschreiben.

§13 Erweiterter Vorstand

- (1) Neben dem eigentlichen Vorstand nach §11 der Satzung besteht der sogenannte erweiterte Vorstand. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Kassenwart, dem Sicherheits- und Hygienebeauftragten, dem Datenschutzbeauftragten, dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit, dem Jugendwart und dem Beauftragten für IT.
- (2) Ein Mitglied kann sowohl ein Amt des Vorstandes, als auch ein Amt des erweiterten Vorstandes in einer Person vereinigen.
- (3) Jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes hat in seinen in den nach §12, §14, §15, §16, §17 oder §18 bestimmten Bereichen ein Vetorecht gegen die Beschlüsse des Vorstandes. Das Veto kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Beschlusses eingelegt werden. Auf das Vetorecht kann das Mitglied des erweiterten Vorstandes nach Bekanntgabe des Beschlusses im Einzelfall durch eine schriftliche Erklärung verzichten. Ein Veto wird durch eine schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand ausgeübt. Wurde ein Veto gegen einen Beschluss des Vorstandes durch ein Mitglied des erweiterten Vorstandes innerhalb seines bestimmten Tätigkeitsbereiches eingelegt, ist die Mitgliederversammlung außerordentlich nach §10 Abs. 2 der Satzung einzuberufen. Das Veto einlegende Mitglied des erweiterten Vorstandes hat dann seine Bedenken in Bezug auf den vom Vorstand beabsichtigten Beschluss der Mitgliederversammlung ausführlich mitzuteilen. Der Vorstand ist berechtigt, eine Gegendarstellung im Rahmen der Mitgliederversammlung vorzunehmen. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Anschluss an die Anhörung des Vorstandes und des Veto einlegenden Mitgliedes des erweiterten Vorstandes über die Wirksamkeit des Vorstandsbeschlusses.
- (4) Handelt der Vorstand aufgrund eines von ihm gefassten Beschlusses, gegen den ein Veto nach Absatz 3 eingelegt wurde, und dessen Wirksamkeit nicht oder noch nicht von der Mitgliederversammlung bestätigt wurde in Kenntnis des eingelegten Vetos, haftet er dem Verein für den hieraus resultierenden Schaden persönlich.

§14 Sicherheits- und Hygienebeauftragter

- (1) Der Sicherheits- und Hygienebeauftragte besteht aus einem Mitglied. Er ist Teil des erweiterten Vorstandes.
- (2) Der Sicherheits- und Hygienebeauftragte hat folgende Aufgaben:
 - Erstellung, Überprüfung und Aktualisierung des bestehenden Hygienekonzeptes
 - Kontrolle und Durchsetzung der beschlossenen Hygienebestimmungen
 - Ihm bekannte Verstöße gegen beschlossene Hygienebestimmungen unverzüglich dem

Vorstand zu melden

- Beratung der Turnierorganisatoren im Bereich der Hygiene für die Turniere in den Räumlichkeiten des Vereins.

- Erstellung, Überprüfung und Aktualisierung einer Hausordnung in Zusammenarbeit mit dem Vorstand

- Er verwaltet evtl. vorhandene Schließanlagen in Zusammenarbeit mit dem Beauftragten für IT und dem Vorstand.

- (3) Der Sicherheits- und Hygienebeauftragte wird von der Mitgliederversammlung entsprechend der Wahlordnung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Im Gründungsjahr des Vereins wird diese Dauer auf ein (1) Jahr reduziert. Die Wiederwahl zum Sicherheits- und Hygienebeauftragten ist möglich. Der Hygienebeauftragte kann auch Teil des Vorstandes sein. Der jeweils amtierende Sicherheits- und Hygienebeauftragte bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt bis ein Nachfolger gewählt ist.
- (4) Der Sicherheits- und Hygienebeauftragte übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (5) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Sicherheits- und Hygienebeauftragte einen Sicherheits- und Hygienebericht für das vergangene Geschäftsjahr vorzulegen. Hierin sind die im letzten Geschäftsjahr ergriffenen Maßnahmen und deren Umsetzung kurz zu erläutern.
- (6) Sollte es keinen Bewerber für das Amt zum Sicherheits- und Hygienebeauftragten geben, so geht diese Aufgabe auf den Vorstand über. Eine erneute Wahl zum Sicherheits- und Hygienebeauftragten kann mit der nächsten regulären Mitgliederversammlung stattfinden.

§15 Datenschutzbeauftragter

- (1) Der Datenschutzbeauftragte besteht aus einem Mitglied.
Er ist Teil des erweiterten Vorstandes.
- (2) Der Datenschutzbeauftragte hat folgende Aufgaben:
 - Erstellung, Überprüfung und Aktualisierung der erweiterten Datenschutzerklärung
 - Ihm bekannte Verstöße gegen beschlossene Datenschutzbestimmungen unverzüglich dem Vorstand zu melden.
 - Beratung der Turnierorganisatoren im Bereich des Datenschutzes für Turniere des Vereins.
 - Überprüfung und Beantwortung der Beschwerden und Widerrufe, welche über die E-Mail-Adresse des Datenschutzbeauftragten des Vereins eingehen.
- (3) Der Datenschutzbeauftragter wird von der Mitgliederversammlung entsprechend der Wahlordnung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Im Gründungsjahr des Vereins wird diese Dauer auf ein (1) Jahr reduziert. Die Wiederwahl zum Datenschutzbeauftragten ist möglich. Der Datenschutzbeauftragte kann auch Teil des Vorstandes sein. Der jeweils

amtierende Datenschutzbeauftragte bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.

- (4) Der Datenschutzbeauftragte übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (5) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Datenschutzbeauftragte einen Datenschutzbericht für das vergangene Geschäftsjahr vorzulegen. Hierin sind die im letzten Geschäftsjahr ergriffenen Maßnahmen und deren Umsetzung kurz zu erläutern.
- (6) Sollte es keinen Bewerber für das Amt zum Datenschutzbeauftragten geben, so geht diese Aufgabe auf den Vorstand über. Eine erneute Wahl zum Datenschutzbeauftragten kann mit der nächsten regulären Mitgliederversammlung stattfinden.

§16 Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit besteht aus einem Mitglied.
Er ist Teil des erweiterten Vorstandes.
- (2) Der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit hat folgende Aufgaben:
 - Pflege und Aktualisierung der Homepage mit dem Beauftragten für IT
 - Pflege und Aktualisierung der sozialen Medien, auf welchen der Verein vertreten ist.
 - Er ist dafür verantwortlich, dass der Verein in Abstimmung mit den Vorgaben des Vorstandes einheitlich nach außen auftritt.
 - Er agiert als der Pressesprecher des Vereins.
- (3) Der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit wird von der Mitgliederversammlung entsprechend der Wahlordnung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Im Gründungsjahr des Vereins wird diese Dauer auf ein (1) Jahr reduziert. Die Wiederwahl zum Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit ist möglich. Der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit kann auch Teil des Vorstandes sein. Der jeweils amtierende Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.
- (4) Der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (5) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit einen Jahresbericht für das vergangene Geschäftsjahr vorzulegen. Hierin sind die im letzten Geschäftsjahr ergriffenen Maßnahmen und deren Umsetzung kurz zu erläutern.
- (6) Sollte es keinen Bewerber für das Amt zum Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit geben, so geht diese Aufgabe auf den Vorstand über. Eine erneute Wahl zum Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit kann mit der nächsten regulären Mitgliederversammlung stattfinden.

§17 Jugendwart

- (1) Der Jugendwart besteht aus einem Mitglied. Er ist Teil des erweiterten Vorstandes.

- (2) Der Jugendwart hat folgende Aufgaben:
 - Die Überprüfung und Einhaltung der Jugendschutzgesetze im Verein
 - Das Aufstellen von Vereinszeiten für Mitglieder, welche das 18te Lebensjahr noch nicht beendet haben, sogenannte Trainingszeiten unter Aufsicht einer erwachsener Person. Dazu darf der Jugendwart Mitglieder des Vereins, die das 18te Lebensjahr vollendet haben, als Aufsichtsperson benennen und Pflichten sowie Rechte lt. Jugendschutzgesetz an sie für den Zeitraum der Trainingszeit übertragen.
- (3) Der Jugendwart wird von der Mitgliederversammlung entsprechend der Wahlordnung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Im Gründungsjahr des Vereins wird diese Dauer auf ein (1) Jahr reduziert. Die Wiederwahl zum Jugendwart ist möglich. Der Jugendwart kann auch Teil des Vorstandes sein. Der jeweils amtierende Jugendwart bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.
- (4) Der Jugendwart übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (5) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Jugendwart einen Jahresbericht für das vergangene Geschäftsjahr vorzulegen. Hierin sind die im letzten Geschäftsjahr ergriffenen Maßnahmen und deren Umsetzung kurz zu erläutern.
- (6) Sollte es keinen Bewerber für das Amt zum Jugendwart geben, so geht diese Aufgabe auf den Vorstand über. Eine erneute Wahl zum Jugendwart kann mit der nächsten regulären Mitgliederversammlung stattfinden.

§18 Beauftragter für IT

- (1) Der Beauftragte für IT besteht aus einem Mitglied. Er ist Teil des erweiterten Vorstandes.
- (2) Der Beauftragte für IT hat folgende Aufgaben:
 - Pflege und Aktualisierung der Homepage in Zusammenarbeit mit dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit
 - Pflege und Verwaltung der vereinseigenen IT (wie zB. Discord Server, Cloudspeichern, Mailadressen)
 - Pflege der Internetverbindung des Vereins
 - Er verwaltet evtl. vorhandene Schließanlagen in Zusammenarbeit mit dem Sicherheits- und Hygienebeauftragten und dem Vorstand.
- (3) Der Beauftragte für IT wird von der Mitgliederversammlung entsprechend der Wahlordnung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Im Gründungsjahr des Vereins wird diese Dauer auf ein (1) Jahr reduziert. Die Wiederwahl zum Beauftragten für IT ist möglich. Der Beauftragte für IT kann auch Teil des Vorstandes sein. Der jeweils amtierende Beauftragte für IT bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.
- (4) Der Beauftragte für IT übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (5) Sollte es keinen Bewerber für das Amt zum Beauftragten für IT geben, so geht diese

Aufgabe auf den Vorstand über. Eine erneute Wahl zum Beauftragten für IT kann mit der nächsten regulären Mitgliederversammlung stattfinden.

§ 19 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen (gültigen) Stimmen erforderlich. Über Satzungsänderungen kann nur in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 20 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 21 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen (gültigen) Stimmen erforderlich. Darüber hinaus ist eine Beteiligung von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den aktiven Vorstand, der das Vereinseigentum gleichmäßig unter den Mitgliedern aufteilen muss. Diese Mitglieder haben ihren Anteil unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.